

Geschäftsverteilungsplan des Bundesfinanzhofs für das Jahr 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Sachliche Zuständigkeit der Senate	
I. Senat	36
II. Senat	36
III. Senat	36
IV. Senat	37
V. Senat	37
VI. Senat	37
VII. Senat	37
VIII. Senat	37
IX. Senat	37
X. Senat	38
XI. Senat	38
Großer Senat	38
Ergänzende Regelungen	38
B. Besetzung der Senate mit Vertretungsregelung	
I. Senat	40
II. Senat	40
III. Senat	40
IV. Senat	40
V. Senat	40
VI. Senat	40
VII. Senat	40
VIII. Senat	41
IX. Senat	41
X. Senat	41
XI. Senat	41
Großer Senat	41
C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	42
D. Auflegung des Geschäftsverteilungsplans	42

A. Sachliche Zuständigkeit der Senate

I. Senat

1. Körperschaftsteuer und Feststellungen gemäß § 47 in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung des KStG, §§ 27, 28, 36 und 38 sowie § 8 Absatz 9 Satz 8 in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung des KStG sowie Haftung gemäß § 27 Absatz 5 in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung des KStG, mit Ausnahme der Nummer 3 beim IV. Senat.
2. Vergütungen von Körperschaftsteuer gemäß §§ 36b bis 36e EStG sowie Verwaltungsakte, zu denen Fragen der § 20 Absatz 1 Nummer 3 / § 36 Absatz 2 Nummer 3 EStG a.F., § 5 Absatz 3 / § 12 UmwStG 1977, § 4 Absatz 5 / § 10 UmwStG in den ab 1995 geltenden Fassungen und der §§ 37 und 38 KStG n.F. streitig sind.
3. Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, Absatz 2 AO, betreffend
 - a) die Anwendung des Sechsten Teils des UmwStG 1977 (§§ 20 bis 23), des Achten (§§ 20 bis 23), des Zehnten (§ 25) und des Elften (§ 26 Absatz 2) Teils des UmwStG 1995/2002, bzw. des Sechsten (§§ 20 bis 23), des Achten (§ 25) und des Neunten (§ 26) Teils des UmwStG 2006,
 - b) die Anwendung des DMBilG,
 - c) den Verlustabzug für ausländische Einkünfte nach § 2a EStG, § 2 AIG,
 - d) die beschränkte Steuerpflicht, einschließlich Fälle des § 1 Absatz 3 sowie des § 1a EStG, das Außensteuergesetz, die §§ 34c, 34d EStG und/oder die Auslegung von Abkommen und sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung,
 - e) Tarifvorschrift gemäß § 32b Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 1a EStG,
 - f) § 8a Absatz 5 KStG 2002 in den bis 31.12.2007 geltenden Fassungen, § 4h Absatz 2 Satz 2 EStG und § 8b Absatz 6 KStG, vorbehaltlich der Nummer 3 beim IV. Senat, auch soweit daneben noch andere Fragen streitig sind.
4. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, Absatz 2 AO, betreffend
 - a) die subjektive Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 KStG,
 - b) das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 14 ff. KStG, soweit in der Sache ausschließlich eine dieser Fragen streitig ist.
5. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit Einkünften im Sinne der Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe a bis d, f.
6. § 9 Nummer 7 und § 12 Absatz 3 Nummer 4 GewStG.
7. Einheitliche und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 5 AO.
8. Steuerabzug vom Kapitalertrag (einschließlich Pauschsteuer gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer und Zinsabschlagsteuer) und Erstattung der Kapitalertragsteuer gemäß §§ 44b und 44c EStG, einschließlich der §§ 50g und 50h EStG.
9. Steuerabzug nach §§ 48 bis 48d EStG.
10. Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50a EStG.
11. Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 18 AStG.
12. Kapitalverkehrssteuern.
13. Kirchensteuer, mit Ausnahme der Haftungsfälle, für die der VII. Senat zuständig ist.
14. Allgemeines Abgabenrecht, soweit eine Steuerstreitigkeit
 - a) die Auskunfterteilung nach Maßgabe eines Rechtshilfe-, Amtshilfe- oder Doppelbesteuerungsabkommens, des § 117 AO und/oder des EG-Amtshilfe-Gesetzes oder
 - b) die Weitergabe von Informationen an ausländische Behörden oder Gerichte oder deren Unterlassung betrifft.
15. Festsetzungen gemäß § 21 REIT-Gesetz.

II. Senat

1. Einheitsbewertung und Bodenschätzung.
2. Gesonderte Feststellungen nach § 151 Absatz 1 BewG.
3. Erbschaft- und Schenkungsteuer.
4. Grunderwerbsteuer.
5. Vermögensteuer.
6. Gesonderte und einheitliche Feststellungen nach § 180 Absatz 1 Nummer 3 AO.
7. Grundsteuer.
8. Rennwett- und Lotteriesteuer.
9. Versicherungsteuer.
10. Feuerschutzsteuer.
11. Wechselsteuer.
12. Spielbankabgabe.
13. Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern.
14. Lastenausgleichsabgaben.
15. Kraftfahrzeugsteuer.
16. Streitigkeiten betreffend Kostenansatz und Kostenfestsetzung für gerichtliche Verfahren soweit nicht ausschließlich die Wertberechnung und/oder unrichtige Sachbehandlung gemäß § 8 GKG a.F., § 21 GKG i.d.F. des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5.5.2004 gerügt wird.
17. Streitigkeiten, die im Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt sind.

III. Senat

1. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 AO, betreffend die Einkünfte aus Gewerbebetrieb natürlicher Personen mit den Anfangsbuchstaben T bis Z, soweit nicht der IV. Senat (Nummer 1 Buchstabe b der Zuständigkeit des IV. Senats) oder der IX. Senat (Nummer 1 Buchstabe c der Zuständigkeit des IX. Senats) zuständig ist.
2. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, Absatz 2 AO, betreffend Einkünfte aus selbständiger Arbeit natürlicher Personen und von Personengesellschaften mit den Anfangsbuchstaben S bis Z, mit Ausnahme der Nummer 3 Buchstabe b beim VIII. Senat.
3. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen, bei denen die Abgrenzung zwischen Einkünften aus selbständiger Arbeit und Einkünften aus Gewerbebetrieb streitig ist, mit den Anfangsbuchstaben S bis Z, mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstabe b beim VIII. Senat.
4. Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), betreffend
 - a) Tariffragen (§§ 26 bis 26c EStG, § 32a EStG mit Ausnahme von Streitfragen zur verfassungswidrigen Übermaßbesteuerung),
 - b) Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG),
 - c) Kinderbetreuungskosten,wenn nur diese Fragen streitig sind,
 - d) §§ 31, 32 EStG und Kindergeld (§§ 62 bis 78 EStG)
 - aa) mit den Anfangsbuchstaben L bis Z,
 - bb) mit den Anfangsbuchstaben A bis K, soweit die Streitsachen bis 31. Dezember 2009 (Revisionen) bzw. 31. Dezember 2010 (Nichtzulassungsbeschwerden, sonstige Beschwerden, E- und S-Sachen) beim Bundesfinanzhof eingegangen sind. Dies gilt auch für die Verfahren, die durch Beschluss gemäß § 74 FGO ausgesetzt bzw. durch Beschluss gemäß § 155 FGO in Verbindung mit § 251 ZPO zum Ruhen gebracht worden sind.
5. Arbeitnehmervergünstigungen nach dem BerlinFG.
6. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit Einkünften im Sinne der Nummer 1.
7. Investitionszulagen.
8. Beförderungsteuer und Straßengüterverkehrsteuer.

IV. Senat

1. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 AO, betreffend
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - b) Einkünfte aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung.
2. Gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 AO, betreffend
 - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb für alle Personengesellschaften,
 - b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung für alle Personengesellschaften.
3. Körperschaftsteuer betreffend innerstaatliche Fragen des Sonderbetriebsvermögens von Mitunternehmenschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG und die Voraussetzungen für die Stellung als Mitunternehmer, soweit in der Sache ausschließlich eine dieser Fragen streitig ist.
4. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit Einkünften im Sinne der Nummern 1 bis 3.
5. Gesonderte Teilwertfeststellung gemäß § 55 Absatz 5 EStG in Verbindung mit § 179 Absatz 1 und 2 AO.

V. Senat

1. Umsatzsteuer von Steuerpflichtigen mit den Anfangsbuchstaben A bis K, mit Ausnahme der Nummern 1 Buchstabe a, 5 Buchstabe b, 6 beim VII. Senat.
2. §§ 31, 32 EStG und Kindergeld (§§ 62 bis 78 EStG) mit den Anfangsbuchstaben A bis C, mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb beim III. Senat.

VI. Senat

1. Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), betreffend
 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, mit Ausnahme der Nummer 3 beim I. Senat, der Nummer 1 Buchstabe f beim IX. Senat und der Nummer 3 beim X. Senat,
 - b) Sonderausgaben gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG,
 - c) Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit ausschließlich die Anwendbarkeit des § 46 EStG streitig ist,
 - d) außergewöhnliche Belastungen, wenn nur diese streitig sind,
 - e) §§ 31, 32 EStG und Kindergeld (§§ 62 bis 78 EStG) mit den Anfangsbuchstaben D bis G, mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb beim III. Senat.
2. Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG, wenn nur diese streitig ist.
3. Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), betreffend Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gemäß § 3b EStG, wenn nur diese Frage streitig ist.
4. Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a und 37b EStG.
5. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer), mit Ausnahme der Nummer 5 Buchstabe b beim VII. Senat.
6. Gesonderte Feststellung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
7. Bergmannsprämien.
8. Vermögenswirksame Leistungen und Steuerermäßigungen nach den Vermögensbildungsgesetzen.

VII. Senat

1. Zölle und Verbrauchsteuern (§ 10 Absatz 2 Satz 2 FGO) sowie Marktordnungssachen
 - a) Zölle, andere Einfuhr- und Ausfuhrabgaben (Artikel 4 Nummer 10 und 11 des Zollkodex) einschließlich der im Zusammenhang mit der Einfuhr anfallenden Einfuhrumsatzsteuer und besonderen Verbrauchsteuern, Zolltarif,
 - b) bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuern (Artikel 108 Absatz 1 GG), soweit nicht unter die vorherige Regelung fallend sowie Finanzmonopole,

- c) Marktordnungssachen (§ 34 MOG),
 - d) Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr in den, durch den und aus dem Geltungsbereich des Zollverwaltungsgebietes.
2. Streitigkeiten über Verwaltungshandeln der Behörden der Zollverwaltung nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung (§ 23 SchwarzArbG).
3. Angelegenheiten nach dem Luftverkehrsteuergesetz.
4. Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz (§ 33 Absatz 1 Nummer 3 FGO).
5. Streitigkeiten aus dem allgemeinen Abgabenrecht und Prozessrecht betreffend
 - a) Steuergeheimnis (§§ 30 ff. AO), wenn nur diese Frage streitig und nicht der I. Senat zuständig ist (Nummer 14 der Zuständigkeit des I. Senats),
 - b) Haftung für Kirchensteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuer, wenn diese nicht auf dem Einzelsteuergesetz beruht und Grund oder Höhe der Steuer nicht streitig ist,
 - c) Aufrechnung, Abtretung von Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis sowie Abrechnungsbescheide, Rückforderungsbescheide und Anrechnungsverfügungen im Erhebungsverfahren, wenn nicht zugleich die Steuerfestsetzung streitig ist und nicht der I. Senat zuständig ist (Nummer 2 der Zuständigkeit des I. Senats),
 - d) Verwaltungsakte wegen Zwangsmitteln (§ 328 AO),
 - e) Vollstreckung einschließlich der Zwangsvollstreckung nach der ZPO, ohne Arrestanordnung und Arrestvollziehung, ferner ausgenommen die Aufteilung von Gesamtschulden,
 - f) landesrechtlich geregelte Kosten.
6. Umsatzsteuer, wenn lediglich streitig ist, welcher Nummer des Zolltarifs ein Gegenstand zuzuordnen ist.
7. Streitigkeiten betreffend die Entschädigung gemäß §§ 198 ff. GVG, § 155 FGO, soweit die Dauer eines Verfahrens des X. Senats des Bundesfinanzhofs betroffen ist.

VIII. Senat

1. Einkommensteuer, betreffend
 - a) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - b) Streitigkeiten um den gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG), mit Ausnahme der Nummer 7 beim I. Senat,
 - c) Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns.
2. Gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 AO, betreffend Einkünfte aus Kapitalvermögen.
3. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, Absatz 2 AO, betreffend Einkünfte aus selbständiger Arbeit natürlicher Personen und von Personengesellschaften
 - a) mit den Anfangsbuchstaben A bis R,
 - b) mit den Anfangsbuchstaben S bis Z, soweit die Streitsachen bis 31. Dezember 2009 (Revisionen) bzw. 31. Dezember 2010 (Nichtzulassungsbeschwerden, sonstige Beschwerden, E- und S-Sachen) beim Bundesfinanzhof eingegangen sind.
4. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen, bei denen die Abgrenzung zwischen Einkünften aus selbständiger Arbeit und Einkünften aus Gewerbebetrieb streitig ist
 - a) mit den Anfangsbuchstaben A bis R,
 - b) mit den Anfangsbuchstaben S bis Z, soweit die Streitsachen bis 31. Dezember 2009 (Revisionen) bzw. 31. Dezember 2010 (Nichtzulassungsbeschwerden, sonstige Beschwerden, E- und S-Sachen) beim Bundesfinanzhof eingegangen sind.

IX. Senat

1. Einkommensteuer, betreffend
 - a) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einschließlich der Übergangsregelungen in § 52 Absatz 21 EStG und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 AO, betreffend Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

- b) den Vorkostenabzug gemäß § 10i EStG,
 - c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb natürlicher Personen nach § 17 EStG und gesonderte Feststellung dieser Einkünfte gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 AO,
 - d) Verlustabzug und gesonderte Feststellung des Verlustabzugs, wenn Fragen des § 10d EStG streitig sind,
 - e) beschränkter Verlustausgleich gemäß § 2 Absatz 3 EStG ab Veranlagungszeitraum 1999, wenn Fragen des § 2 Absatz 3 EStG streitig sind,
 - f) Abfindungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 3 Nummer 9 EStG) und Entschädigungen im Sinne von § 24 Nummer 1 EStG bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Lohnsteuer), auch soweit daneben noch andere Fragen streitig sind, mit Ausnahme der Zuständigkeit des I. Senats nach Nummer 3.
- 2. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 AO betreffend sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nummer 2 bis 4 EStG.
 - 3. Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

X. Senat

- 1. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 AO, betreffend Einkünfte aus Gewerbebetrieb natürlicher Personen mit den Anfangsbuchstaben A bis S, soweit nicht der IV. Senat (Nummer 1 Buchstabe b der Zuständigkeit des IV. Senats) oder der IX. Senat (Nummer 1 Buchstabe c der Zuständigkeit des IX. Senats) zuständig ist.
- 2. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 AO betreffend sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nummer 1, Nummer 1a bis 1c und Nummer 5 EStG.
- 3. Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), betreffend
 - a) Sonderausgaben gemäß §§ 10 (mit Ausnahme von § 10 Absatz 1 Nummer 7), 10b, 10c EStG und Steuerermäßigung gemäß § 34g EStG,
 - b) Abzugsbeträge wie Sonderausgaben (einschließlich gesonderter Feststellungen) gemäß §§ 10e bis 10h EStG, § 7 FördG und Steuerermäßigung gemäß § 34f EStG,
 - c) Altersvorsorge und Altersvorsorgezulage gemäß §§ 10a, 79 bis 99 EStG.
- 4. Spendenhaftung gemäß § 10b Absatz 4 Satz 2 und 3 EStG, § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 KStG, § 9 Nummer 5 Satz 9 bis 12 GewStG.
- 5. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit Einkünften im Sinne der Nummer 1.
- 6. Verfassungswidrige Übermaßbesteuerung (Halbteilungsgrundsatz), soweit dies bei der Einkommensteuer oder Gewerbesteuer streitig wird.
- 7. Wohnungsbau-Prämien.
- 8. Spar-Prämien.
- 9. Streitigkeiten betreffend die Entschädigung gemäß §§ 198 ff. GVG, § 155 FGO, soweit nicht die Dauer eines Verfahrens des eigenen (X.) Senats betroffen ist.

XI. Senat

- 1. Umsatzsteuer von Steuerpflichtigen mit den Anfangsbuchstaben L bis Z, mit Ausnahme der Nummern 1 Buchstabe a, 5 Buchstabe b, 6 beim VII. Senat.
- 2. §§ 31, 32 EStG und Kindergeld (§§ 62 bis 78 EStG) mit den Anfangsbuchstaben H bis K, mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb beim III. Senat.

Großer Senat

Fälle des § 11 Absatz 2 und 4 sowie des § 184 Absatz 2 Nummer 5 FGO.

Ergänzende Regelungen

I. Übergreifende Zuständigkeiten

- 1. Ist eine Entscheidung zu mehreren Steuern und/oder Steuerfestsetzungen und/oder gesonderten Feststellungen angefochten, welche nach den vorstehenden Regeln in die Zuständigkeit mehrerer Senate fallen, ist zunächst der Senat zuständig, in dessen Aufgabengebiet die Sache mit dem höchsten Streitwert fällt. Sind Schätzungen der Umsätze und der Einkünfte zugleich angegriffen, tritt an Stelle des V. bzw. des XI. Senats zunächst der I., III., IV., VIII., IX. oder X. Senat.
- 2. Der gemäß Nummer 1 zuständige Senat ist allgemein zuständig für diejenigen Entscheidungen und Verfahrensmaßnahmen, welche aus prozessrechtlichen Gründen nur einheitlich ergehen können, insbesondere für
 - a) die Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig,
 - b) die Zwischenentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels,
 - c) die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist oder der Rechtsmittelbegründungsfrist,
 - d) aufhebende Urteile gemäß § 119 FGO, sofern die Rüge das Urteil im Ganzen erfasst,
 - e) die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage, sofern diese einheitlich erhoben war, sowie im Falle des § 62 Absatz 3 Satz 3 FGO,
 - f) die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist.
- 3. Bei der Zuständigkeit gemäß Nummer 1 verbleibt es, wenn zu den mehreren Steuern oder Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen nur solche Rechtsfragen streitig sind, die einheitlich zu entscheiden sind, oder im Fall der Nummer 1 Satz 2 außer der Schätzung keine andere umsatzsteuerliche Rechtsfrage streitig ist, oder zu der nicht in der allgemeinen Zuständigkeit des gemäß Nummer 1 zuständigen Senats liegenden Steuer nur unzulässige Verfahrensrügen erhoben worden sind.
- 4. Ist der Rechtsstreit nicht auf Grund einer Entscheidung gemäß der Nummer 2 abgeschlossen und sind die Voraussetzungen übergreifender Zuständigkeit gemäß der Nummer 3 nicht erfüllt, wird durch die Trennung der Verfahren jeweils die Zuständigkeit des nach den allgemeinen Regeln der Geschäftsverteilung zuständigen Senats begründet und entfällt die Zuständigkeit gemäß den Nummern 1 und 2.
- 5. Für Anträge auf Prozesskostenhilfe zur künftigen Einlegung eines Rechtsmittels oder vor Begründung des Rechtsmittels verbleibt es bei der Regelung der Nummer 1. Die Regelung der Nummer 4 greift erst ein, wenn nach Antragstellung das Rechtsmittel zulässig eingelegt und begründet und die Verfahren zur Hauptsache getrennt worden sind.
- 6. Sind mehrere Entscheidungen angefochten, die denselben Steuerpflichtigen betreffen, sind aber zu den mehreren Steuern oder Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen nur materielle Rechtsfragen streitig, über die bei Zulässigkeit des Rechtsmittels einheitlich entschieden werden muss, ist der in Nummer 1 Satz 1 bezeichnete Senat zuständig. Der gemäß Nummer 1 Satz 2 in Verbindung mit den allgemeinen Regeln der Geschäftsverteilung zuständige Senat ist auch für die Umsatzsteuer zuständig, wenn dem einen angefochtenen Urteil eine Schätzung der Einkünfte, dem anderen eine Schätzung der Umsätze zugrunde liegt, mit beiden Rechtsmitteln die Schätzungen angegriffen wurden, und über keine andere umsatzsteuerrechtliche Frage zu entscheiden ist.
- 7. Die Zuständigkeit der einzelnen Senate für die ihnen geschäftsverteilungsmäßig zugewiesenen Rechtsgebiete wird nur dann begründet, wenn Fragen aus diesen Rechtsgebieten streitig sind.

II. Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem I., III., IV., V., VI., VIII., IX., X. und XI. Senat

- 1. Vorbehaltlich der Zuständigkeit des I. Senats gemäß Teil A Nummer 2 und 3 Buchstabe a bis f und des IX. Senats gemäß Teil A Nummer 1 Buchstabe f besteht bei Streitigkeiten mit mehreren Streitpunkten folgende Zuständigkeitsrangfolge (entsprechend der Reihenfolge):

Betrifft ein Streitpunkt

- a) die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung, ist der IV. Senat,
 - b) die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, ist der III. oder VIII. Senat,
 - c) die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, ist der I., III., IV., VIII., IX. oder X. Senat,
 - d) die Einkünfte aus Kapitalvermögen, Streitigkeiten um den gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG) mit Ausnahme der Nummer 7 beim I. Senat oder die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns, ist der VIII. Senat,
 - e) die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einschließlich der Übergangsregelungen in § 52 Absatz 21 EStG, den Vorkostenabzug nach § 10i EStG, die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nummer 2 bis 4 EStG oder die Eigenheimzulage, den Verlustabzug nach § 10d EStG, den beschränkten Verlustausgleich ab Veranlagungszeitraum 1999 gemäß § 2 Absatz 3 EStG, ist der IX. Senat,
 - f) die sonstigen Einkünfte gemäß § 22 Nummer 1, Nummer 1a bis 1c und Nummer 5 EStG, die Sonderausgaben gemäß §§ 10 (mit Ausnahme des Absatz 1 Nummer 7), 10b, 10c EStG oder die Steuerermäßigung gemäß § 34g EStG, die Abzugsbeträge wie Sonderausgaben gemäß §§ 10e bis 10h EStG, § 7 FördG oder die Steuerermäßigung gemäß § 34f EStG, die Altersvorsorge bzw. die Altersvorsorgezulage gemäß §§ 10a, 79 bis 99 EStG oder die Spendenhaftung gemäß § 10b Absatz 4 Satz 2 und 3 EStG, § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 KStG, § 9 Nummer 5 Satz 9 bis 12 GewStG, ist der X. Senat zuständig.
2. Die Zuständigkeitsrangfolge der Nummer 1 gilt entsprechend, wenn die – positive oder negative – Zuordnung von Besteuerungsgrundlagen streitig ist.
 3. Für die Entscheidung im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren ist der VI. Senat zuständig, wenn die Auslegung des § 39a EStG allein streitig ist. Ist auch die Höhe des einzutragenden Betrags streitig, entscheidet der für die betreffenden Einkünfte jeweils zuständige Senat.
 4. Ergibt sich die Zuständigkeit weder nach den Zuständigkeitsregelungen für Einkommensteuer bei dem I., III., IV., V., VI., VIII., IX., X. oder XI. Senat, noch nach den vorstehenden Ausnahme- und Abgrenzungsregelungen, so ist der Senat zuständig, in dessen Aufgabengebiet die überwiegenden streitbefangenen Einkünfte fallen.
 5. Sofern die Geschäftsverteilung in Fällen der gesonderten Feststellung im Sinne von § 180 Absatz 1 und 2 AO bzw. bei der Umsatzsteuer eine buchstabenmäßige Abgrenzung vorsieht, wird sie wie folgt vorgenommen:
 - a) Trägt die Firma, der Name oder die sonstige Bezeichnung des Steuerpflichtigen einen Familien- oder Ortsnamen, so ist immer der erste Buchstabe des ersten Familien- oder Ortsnamens maßgebend,
 - b) in den übrigen Fällen ist immer der erste Buchstabe der Firma, des Namens oder der sonstigen Bezeichnung des Steuerpflichtigen maßgebend.Die Zuständigkeit ändert sich nicht, wenn sich während des laufenden Verfahrens der Familien- oder Ortsname (Buchstabe a) oder die Firma, der Name oder die sonstige Bezeichnung des Steuerpflichtigen (Buchstabe b) ändert.
 6. Sofern die Geschäftsverteilung eine buchstabenmäßige Abgrenzung vorsieht, gilt Folgendes:
 - a) In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige verstorben oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder einen Steuererstattungsanspruch abgetreten hat, richtet sich die Zuständigkeit nach dessen Familiennamen / Firmenbezeichnung und dessen Verhältnissen (vgl. Nummer 5).
 - b) Bei Ehegatten, die Doppelnamen führen oder von denen einer einen Doppelnamen führt bzw. die ihren jeweiligen Geburtsnamen nach der Eheschließung beibehalten und keinen gemeinsamen Ehenamen führen, ist grundsätzlich der Name des

Ehegatten maßgeblich, der die streitigen Einkünfte erzielt hat, d.h. bei Doppelnamen der erste des Doppelnamens. Haben beide Ehegatten streitige Einkünfte erzielt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Ehegatten, dessen Anfangsbuchstabe in der Reihenfolge des Alphabets als früherer genannt ist.

7. In Haftungsfällen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Steuerschuldners, in dessen Person die Steueransprüche entstanden sind. Die Nummern 5 und 6 gelten entsprechend.

III. Abgabenordnung (AO),

Reichsabgabenordnung und Finanzgerichtsordnung (FGO)

– einschließlich der jeweiligen Nebengesetze –

1. Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen betreffen auch alle Nebenverfahren, z. B. die Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde und den vorläufigen Rechtsschutz (§§ 69, 114 FGO) und auch solche Verfahren, die sich zwar aus dem Hauptverfahren ergeben, mit diesem aber in keinem sachlichen Zusammenhang stehen (z. B. wegen Ordnungsgeld gegen nicht erschienene Zeugen).
2. Vorbehaltlich der Zuständigkeit des I., II. und VII. Senats (Nummer 14 der Zuständigkeit des I. Senats, Nummer 16 der Zuständigkeit des II. Senats und Nummer 5 der Zuständigkeit des VII. Senats) entscheiden grundsätzlich die Fachsenate über Fragen der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Das gilt auch für Streitsachen über Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Verzögerungsgeld im Rahmen von Außenprüfungen, Gebühren und die Streitwertfestsetzung.
3. Streitsachen über die Anordnung und Durchführung einer
 - a) überwiegend Veranlagungssteuern umfassenden Betriebsprüfung bzw. Außenprüfung (§§ 193 ff. AO) entscheidet der zuständige Ertragsteuersenat,
 - b) eine einzelne Steuerart betreffende Prüfung in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nummer 2 der für die jeweilige Steuerart zuständige Fachsenat.

IV. Übergangsregelungen

1. Anhängige Streitsachen gehen von dem bisher zuständigen Senat auf den auf Grund der Änderung des Geschäftsverteilungsplans neu zuständig gewordenen Senat in der Verfahrenslage über, in der sie sich befinden. Nach Gerichtsbescheid, Mitteilung nach § 126a FGO (bis 31. Dezember 2000: Artikel 1 Nummer 7 BFHEntG), mündlicher Verhandlung, Vorlage an den Großen Senat, den Gemeinsamen Senat, das Bundesverfassungsgericht, den Europäischen Gerichtshof oder nachdem eine Streitsache Gegenstand einer Beratung im Senat war, tritt keine Änderung der Zuständigkeit mehr ein, es sei denn, der Senat verliert die Zuständigkeit für diesen Rechtsbereich insgesamt.
2. Soweit sich Zuständigkeitsregelungen auf z. Z. geltende Gesetzesvorschriften beziehen, gelten sie auch für die entsprechenden Vorschriften in früher geltenden Gesetzen, wenn in Streitsachen das frühere Recht maßgebend ist.

V. Anwendung des Geschäftsverteilungsplans

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Senaten über Fragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

B. Besetzung der Senate mit Vertretungsregelung

I. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Gosch

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Wacker

Weitere Mitglieder:

Richterin am Bundesfinanzhof **Heger**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Brandis**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Märzens**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Schwenke**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Pfirrmann**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Wacker, Dr. Märzens und Dr. Schwenke
Richter am Bundesfinanzhof **Wendl**
für die Richterin bzw. den Richter am Bundesfinanzhof
Heger und Dr. Brandis

II. Senat

Vorsitzender:

Vizepräsident des Bundesfinanzhofs **Viskorf**

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Pahlke**

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Schmid**
Richterin am Bundesfinanzhof **Meßbacher-Hönsch**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Loose**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Herlinghaus**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Pahlke und Dr. Loose
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Wäger**
für den Richter bzw. die Richterin am Bundesfinanzhof
Schmid und Meßbacher-Hönsch

III. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Dötsch**

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Görke**

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Selder**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Geissler**
Richter am Bundesfinanzhof **Wendl**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Pfirrmann**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richterin am Bundesfinanzhof **Hübner**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Selder, Wendl und Dr. Pfirrmann
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Schwenke**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Görke und Dr. Geissler

IV. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof **Wendt**

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Freiherr von Twickel**

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Wittwer**
Richter am Bundesfinanzhof **Bode**
Richterin am Bundesfinanzhof **Dr. Banniza**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Herlinghaus**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Nothnagel**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Wittwer und Bode
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Loose**
für die Richter bzw. Richterin am Bundesfinanzhof
Freiherr von Twickel, Dr. Herlinghaus und Dr. Banniza

V. Senat

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Bundesfinanzhof **Dr. Martin**

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Heidner**

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Nieuwenhuis**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Wäger**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Michel**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Michl**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Heidner und Dr. Nieuwenhuis
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Rauch**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Wäger und Dr. Michel

VI. Senat

Vorsitzender:

N.N.

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Bergkemper**

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Schneider**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Geserich**
Richterin am Bundesfinanzhof **Dr. Hettler**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Schallmoser**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Bergkemper und Dr. Geserich
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Ratschow**
für den Richter bzw. die Richterin am Bundesfinanzhof
Dr. Schneider und Dr. Hettler

VII. Senat

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Bundesfinanzhof **Schuster**

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Rüsken**

Weitere Mitglieder:

Richterin am Bundesfinanzhof **Jäger**
Richter am Bundesfinanzhof **Krüger**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Jatzke**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Kulosa**
für den Richter bzw. die Richterin am Bundesfinanzhof
Rüsken und Jäger

Richterin am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Förster**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Krüger und Dr. Jatzke

VIII. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Pezzer**

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Brandt**

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Moritz**

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Nothnagel**

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Ratschow**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Geserich**

für die Richter am Bundesfinanzhof
Brandt und Dr. Ratschow

Richterin am Bundesfinanzhof **Dr. Hettler**

für die Richter am Bundesfinanzhof
Moritz und Dr. Nothnagel

IX. Senat

Vorsitzender:

Präsident des Bundesfinanzhofs **Prof. Dr. h. c. Mellingshoff**

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Heuermann**

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Fischer**

Richterin am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Jachmann**

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Schallmoser**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Bode**

für den Richter bzw. die Richterin am Bundesfinanzhof
Dr. Heuermann und Prof. Dr. Jachmann

Richterin am Bundesfinanzhof **Dr. Banniza**

für die Richter am Bundesfinanzhof
Fischer und Dr. Schallmoser

X. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. habil. Weber-Grellet

Regelmäßige Vertreterin:

Richterin am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Förster**

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Manz**

Richterin am Bundesfinanzhof **Hübner**

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Kulosa**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Geissler**

für die Richterin bzw. den Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Förster und Manz

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Selder**

für die Richterin bzw. den Richter am Bundesfinanzhof
Hübner und Dr. Kulosa

XI. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Lange**

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **von Eichborn**

Weitere Mitglieder:

Richterin am Bundesfinanzhof **Grube**

Richter am Bundesfinanzhof **Michl**

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Rauch**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Nieuwenhuis**

für den Richter bzw. die Richterin am Bundesfinanzhof
von Eichborn und Grube

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Michel**

für die Richter am Bundesfinanzhof
Michl und Dr. Rauch

Großer Senat

Vorsitzender:

Präsident des Bundesfinanzhofs **Prof. Dr. h. c. Mellingshoff**

Vertreter:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof

Prof. Dr. habil. Weber-Grellet

Mitglieder und Vertreter:

I. Senat: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Gosch

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Wacker

II. Senat: Richter am Bundesfinanzhof **Schmid**

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Pahlke

III. Senat: Richter am Bundesfinanzhof **Görke**

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Selder

IV. Senat: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Wendt

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Wittwer

V. Senat: Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Wäger**

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Heidner

VI. Senat: Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Bergkemper**

Vertreter: N.N.

VII. Senat: Vorsitzende Richterin am Bundesfinanzhof
Schuster

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof **Rüsken**

VIII. Senat: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Pezzer

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof **Brandt**

IX. Senat: Präsident des Bundesfinanzhofs

Prof. Dr. h. c. Mellingshoff

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Heuermann

X. Senat: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof

Prof. Dr. habil. Weber-Grellet

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof **Manz**

XI. Senat: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof

Prof. Dr. Lange

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
von Eichborn

Fallen ein Mitglied und sein Vertreter aus, so tritt ein anderes beizutendes Mitglied des entsprechenden Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Großen Senat ein.

Ergänzende Vertretungs- und Zuständigkeitsregelungen

1. Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört, und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung desjenigen

Senats vor, der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist.

2. Fehlt bei einem Senat mit mehr als fünf Mitgliedern bei einer Sitzung ein Richter, so tritt an seine Stelle der an sich für diese Sitzung nicht vorgesehene Richter. Fehlen bei einem Senat mit mehr als fünf Mitgliedern zwei Richter und ist dadurch der Senat unterbesetzt, so tritt der Vertreter des dienstältesten fehlenden Richters an dessen Stelle.
3. Im Falle der Verhinderung eines regelmäßigen Vertreters tritt der zweite für Mitglieder desselben Senats bestimmte regelmäßige Vertreter für ihn ein. Ein regelmäßiger Vertreter ist auch dann verhindert, wenn er von dem Senat, in dem er Mitglied ist, gleichzeitig zu einer Sitzung außerhalb des regelmäßigen Sitzungstages beansprucht wird.
4. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Senats und dessen Vertretung durch den regelmäßigen Vertreter gilt dieser als fehlend.
5. Sind so viele Richter eines Senats an der Mitwirkung gehindert, dass einschließlich ihrer geschäftsplanmäßigen Vertreter die nach § 10

Absatz 3 FGO erforderliche Anzahl von Richtern unterschritten wird, so sind anstelle der verhinderten Richter die dem Senat mit der nächst höheren Ordnungsziffer angehörenden Richter am Bundesfinanzhof in der Reihenfolge vom niedrigsten bis zum höchsten Dienstalter nacheinander zur Vertretung berufen. Tritt diese Lage beim XI. Senat ein, sind anstelle der verhinderten Richter die dem I. Senat angehörenden Richter am Bundesfinanzhof in der in Satz 1 beschriebenen Reihenfolge zur Vertretung berufen. Stehen in den Senaten mit der nächst höheren Ordnungsziffer oder im I. Senat keine Richter oder keine ausreichende Anzahl von Richtern zur Mitwirkung in dem vertretungsbedürftigen Senat zur Verfügung, so sind in der in Satz 1 beschriebenen Reihenfolge die Richter am Bundesfinanzhof der Senate mit der dann nächst höheren oder nachfolgenden Ordnungsziffer (in nummernmäßiger Reihenfolge) zur Mitwirkung berufen.

6. Sind alle Mitglieder eines Senats verhindert, so geht die sachliche Zuständigkeit des betroffenen Senats auf den Senat mit der nächst höheren Ordnungsziffer über. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 5 gelten entsprechend.

C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

I. Mitglieder kraft Gesetzes:

1. Der Präsident des Bundesfinanzhofs,
2. die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundesfinanzhofs.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt sein Vertreter im Großen Senat, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats sein Vertreter im Vorsitz an seine Stelle.

II. Mitglieder

durch Entsendung:

Vertreter:

- | | |
|---|---|
| I. Senat: | |
| Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Wacker | Richterin am Bundesfinanzhof
Heger |
| II. Senat: | |
| Richterin am Bundesfinanzhof
Meßbacher-Hönsch | Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Pahlke |
| III. Senat: | |
| Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Selder | Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Geissler |
| IV. Senat: | |
| Richter am Bundesfinanzhof
Bode | Richterin am Bundesfinanzhof
Dr. Banniza |
| V. Senat: | |
| Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Heidner | Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Nieuwenhuis |
| VI. Senat: | |
| Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Bergkemper | Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Schneider |
| VII. Senat: | |
| Richter am Bundesfinanzhof
Rüsken | Richter am Bundesfinanzhof
Krüger |
| VIII. Senat: | |
| Richter am Bundesfinanzhof
Moritz | Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Nothnagel |
| IX. Senat: | |
| Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Heuermann | Richterin am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Jachmann |
| Richter am Bundesfinanzhof
Fischer | Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Schallmoser |
| X. Senat: | |
| Richter am Bundesfinanzhof
Manz | Richterin am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Förster |
| XI. Senat: | |
| Richter am Bundesfinanzhof
von Eichborn | Richterin am Bundesfinanzhof
Grube |

Großer Senat:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Prof. Dr. habil. Weber-Grellet	Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Wendt
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Prof. Dr. Gosch	Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Prof. Dr. Pezzer

Ist auch der namentlich benannte Stellvertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Gemeinsamen Senat ein.

D. Auflegung des Geschäftsverteilungsplans

Der Geschäftsverteilungsplan liegt in der Präsidialgeschäftsstelle des Bundesfinanzhofs zur Einsichtnahme auf (§ 21e Absatz 9 GVG).